

Satzung

der Kirmesgemeinde Rimbach e.V.

VR460538

Amtsgericht Mühlhausen

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Kirmesgemeinde Rimbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlhausen.
3. Die Kirmesgemeinde ist Mitglied im Traditionsverein „Mühlhäuser Heimatfeste e.V.“.

§2

Zweck des Vereins

1. Zur Wahrung der Mühlhäuser Kirmes und anderer Heimatfeste.
2. Der Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verwirklicht durch die Vorbereitung und Teilnahme an der Mühlhäuser Stadtkirmes.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Planung, Organisation und Durchführung der Mühlhäuser Stadtkirmes und weiterer kultureller Veranstaltungen, die Pflege, Bewahrung und Weitergabe örtlicher Bräuche und Traditionen, die Einbindung der örtlichen Bevölkerung, insbesondere der Jugend, in die Gestaltung der Kirmes, die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Institutionen und öffentlichen Stellen zur Förderung des Brauchtums.
4. Die Kirmesgemeinde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der territoriale Tätigkeitsbereich der Kirmesgemeinde erstreckt sich auf die Stadt Mühlhausen.

§3

Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Vermögen und Haftung

1. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen.
4. Alle Zahlungen und finanziellen Vorgänge sind durch Belege nachzuweisen.
5. Zeichnungsberechtigt im Bankverkehr sind nur der/die Kirmesbürgermeister/in und der/die Kassierer/in.
6. Über das Vereinsvermögen darf nur im Rahmen der Satzungszwecke verfügt werden.
7. Das Vermögen des Vereins ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

§5

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) **ordentlichen Mitgliedern (Erwachsene)** – das sind alle natürlichen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) **jugendlichen Mitgliedern** – das sind Personen vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.
 - c) **Kindermitgliedern** – das sind Personen unter 14 Jahren.
 - d) **juristischen Personen** – wie z. B. Vereine, Firmen oder Körperschaften, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht.
3. Jugendliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht, sind aber nicht wählbar.
4. Kindermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein jugendliches Mitglied automatisch ordentliches Mitglied.

§6

Anmeldung und Aufnahme

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele der Kirmesgemeinde unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder
4. Zur Aufnahme von Jugendlichen und Kindern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

5. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die Satzung und die Ziele des Vereins anzuerkennen.

§7

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) erheblich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstößt,
 - b) sich unehrenhaft verhält oder durch Äußerungen oder Handlungen das Ansehen des Vereins herabsetzt,
 - c) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist sämtliches im Besitz befindliches Vereinseigentum (z. B. Schlüssel, Kleidung, Geräte, Unterlagen) unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§8

Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Mitglieder, die aus triftigen Gründen zur Bezahlung der

Mitgliedsbeiträge nicht in der Lage sind, können auf Antrag von der Bezahlung der Beiträge ganz oder teilweise durch den Vorstand befreit werden.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch Überweisung geleistet oder in bar bei dem/der Kassierer/in. Die Zahlung hat bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 Mitglieder dies schriftlich verlangen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der **Kirmesbürgermeister/in** geleitet. Ist diese/r verhindert, übernimmt sein/e Stellvertreter/in die Leitung.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, lädt der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit

gleicher Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts durch den/die Kirmesbürgermeister/in
 - c. Wahl der Revisionskommission
 - d. Bericht des/der Kassier/in und der Revisionskommission
 - e. Entlastung des Vorstands auf Antrag der Revisionskommission
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Durchführung von Wahlen

11. Die Wahlen des Vorstands, der Revisionskommission und der Schriftführer*in* werden durch eine **Wahlkommission** unter Leitung einer/eines Wahlleiter/in durchgeführt.
12. Die Wahlkommission besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. Kandidat*innen für die zu wählenden Ämter dürfen der Wahlkommission nicht angehören.
13. Die Wahlkommission und die/der Wahlleiter/in werden zu Beginn der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt.
14. Die Aufgaben der Wahlkommission sind insbesondere:
 - a. die Vorbereitung und ordnungsgemäße Durchführung der Wahl,
 - b. die Auszählung der Stimmen,
 - c. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
 - d. die schriftliche Dokumentation des Wahlergebnisses, das dem Protokoll beizufügen ist.

15. Gegen den Ablauf oder das Ergebnis der Wahl kann während der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Kirmesbürgermeister/in,
 - b. der/dem 1. stellvertretenden Kirmesbürgermeister/in,
 - c. der/dem 2. stellvertretenden Kirmesbürgermeister/in,
 - d. der/dem Kassierer/in.
2. Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus **sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern**.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins) sind die/der Kirmesbürgermeister/in, die/der 1. stellvertretende Kirmesbürgermeister/in, die/der 2. stellvertretende Kirmesbürgermeister/in sowie der/die Kassier/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Schriftführerin/der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie/er gehört nicht dem Vorstand an und besitzt kein Stimmrecht im Vorstand, führt jedoch die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in folgenden Wahlgängen:
 - einzeln für:
 - a) die/den Kirmesbürgermeister/in,
 - b) die/den 1. stellvertretenden Kirmesbürgermeister/in,
 - c) die/den 2. stellvertretenden Kirmesbürgermeister/in,
 - d) die/den Kassierer/in,

e) die/den Schriftführer/in,

- im Block für die sechs Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
6. Der Vorstand sowie der erweiterte Vorstand werden jeweils auf die Dauer von **vier Jahren** in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, ist der restliche Vorstand befugt, für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Die Ersatzwahl bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch die Mitgliederversammlung zulässig.
 8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
 9. Der/die Kirmesbürgermeister/in leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er/Sie beruft den Vorstand ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Kirmesbürgermeisters/in.
 10. Der/ die 1. Stellvertretende Kirmesbürgermeister/in vertritt den/die Kirmesbürgermeister/in im Verhinderungsfalle. Der/die 2. Stellvertretende Kirmesbürgermeister/in vertritt den/die 1. Stellvertretende Kirmesbürgermeister/in im Verhinderungsfalle.
 11. Der/die Kassierer/in verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Er/sie nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittierung in Empfang.
 12. Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Strengste Verschwiegenheit wird jedem Vorstandsmitglied zur Pflicht gemacht.
 13. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.

§12

Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§14

Die Revisionskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren 3 Mitglieder in die Revisionskommission. Sie haben vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beanstandungen der Revisionskommission können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
3. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§15

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 10 Mitglieder sich für den Fortbestand des Vereins aussprechen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mühlhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Heimatpflege und des Brauchtums, zu verwenden hat.

§17

Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.11.2025 beschlossen.
2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Abs. 1 BGB erst mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Mühlhausen, den 15.11.2025
gez. :

Kirmesbürgermeister/in

1. stellvertretende/r
Kirmesbürgermeister/in

2. stellvertretende/r
Kirmesbürgermeister
/in

Kassierer/in